

16.2.5 Stufenzuordnung bei Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung; Behandlung von "Restzeiten"

(1) Liegt eine **mindestens einjährige** einschlägige Berufserfahrung vor, sind die entsprechenden Zeiten aus dem/den früheren Arbeitsverhältnis/sen bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen, allerdings auch nur diese Zeiten. Die konkrete Stufenzuordnung richtet sich nach den Stufenlaufzeiten gemäß § 16 Abs. 3 TV-L; § 17 Abs. 3 TV-L ist gegebenenfalls zu beachten (vgl. Ziffer 16.2.4 (7)).

(2) Zugrunde zu legen ist die **regelmäßige Stufenlaufzeit**; die **Leistungskomponente** des § 17 Abs. 2 TV-L bleibt **unberücksichtigt**.

(3) Soweit eine Einstellung unter Eingruppierung in die sog. „**kleine**“ **Entgeltgruppe 9** mit **besonderen Stufenlaufzeiten** erfolgt, sind die Hinweise unter Ziffer 16.2.2 (14), 16.2.3 (9), 16.2.6 (10) und 16.2.8 zu beachten.

(4) Zumeist wird nach Zuordnung zu einer Stufe eine "**Restzeit**" verbleiben. Ein tariflicher Anspruch auf Berücksichtigung dieser Restzeit beim weiteren Stufenaufstieg besteht nicht. Das Staatsministerium der Finanzen erhebt jedoch keine Bedenken wenn in allgemeiner Konsequenz des Urteils des BAG vom 21. Februar 2013 - Az. 6 AZR 524/11 -, Restzeiten **unter den nachfolgenden Maßgaben** auf die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L angerechnet werden. Die Hinweise im Anschreiben zu den vorliegenden Hinweisen vom 2. August 2017, Az. 16-P2100/15/208-2017/38354, sind zu beachten; vgl. auch Rundschreiben des SMF vom 16. Juli 2013, Az. 16-P2100-15/232-25191).

a) Es handelt sich um eine (**Wieder**)**Einstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen** (oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L zu einem anderen Arbeitgeber), unabhängig davon, ob die Einstellung abermals befristet erfolgt oder ob ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wird, **ohne** dass eine **schädliche Unterbrechung** im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt..

b) Die Restzeiten **einschlägiger Berufserfahrung** resultieren aus einem oder mehreren unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnissen beim Freistaat Sachsen (oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L zu einem anderen Arbeitgeber), Auch Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus einem unmittelbar vorangegangenen befristeten Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen, das weniger als ein Jahr andauerte, können als „Restzeiten“ auf den erneuten Stufenlauf von Stufe 1 nach Stufe 2 angerechnet werden.

c) Da eine „Restzeitanrechnung“ nur bei vorangegangenem befristeten Arbeitsverhältnis vorgenommen werden kann und insoweit § 4 Abs. 2 Satz 3 TzBfG Rechnung getragen wird, ist eine Anrechnung von „Restzeiten“ in den Fällen ausgeschlossen, in denen u. U. Beschäftigte aus einem **unbefristetem** Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen (z. B. durch Aufhebungsvertrag) ausscheiden und innerhalb der Unschädlichkeitsfrist (6 bzw. 12 Monate) wieder beim Freistaat Sachsen eingestellt werden.

d) „Restzeiten“ aus bei anderen Arbeitgebern erworbener Berufserfahrung sind nicht zu berücksichtigen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2016 – 6 Sa 901/15 -1).

e) Eine Anwendung des § 16 Abs. 2a TV-L (Mitnahme von Stufen) oder des § 16 Abs. 2 Satz 4 bzw. des § 16 Abs. 2 Satz 6 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L (Anrechnung förderlicher Zeiten) bei der (Wieder)Einstellung schließt eine Anrechnung von „Restzeiten“ aus.

Beispiel 1:

Sachverhalt wie Beispiel unter Ziffer 16.2.4 (7):

Von den bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L anzurechnenden zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung verbleibt eine „Restzeit“ von einem Jahr, die auf die Stufenlaufzeit ab der Einstellung zum 01.05.2017 zu berücksichtigen ist. Die Beschäftigte kann nach Vollendung von einem weiteren Jahr ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe 13 bereits am 01.05.2018 die Stufe 3 erreichen.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte wird nach befristetem Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen zum 1. September 2017 unbefristet beim Freistaat Sachsen unter Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 eingestellt. Zuvor war sie

- vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 (4 Jahre) bei anderem Arbeitgeber und*
- vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017 (1 Jahr 6 Monate) beim Freistaat Sachsen (Einstellung unter Eingruppierung in Entgeltgruppe 10/Stufe 3 nach Anrechnung der Vorzeit als einschlägige Berufserfahrung gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L)*

beschäftigt. Beide Vortätigkeiten erfüllen für die neu auszuübende Tätigkeit das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung.

Zur Wiedereinstellung am 1. September 2017 ist die Beschäftigte unter Anrechnung von 5 Jahren und 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung in Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L wiederum der Stufe 3 der Entgeltgruppe 10 zuzuordnen. Unter Anrechnung von 1 Jahr und 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung aus befristetem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen auf den dreijährigen Stufenlauf von Stufe 3 nach Stufe 4 erreicht sie die Stufe 4 nicht am 1. September 2020, sondern bereits am 1. März 2019.